

Begleitscheingebühren der SAM korrekt

Bestätigung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

„Das Kreislaufwirtschaftsgesetz und die Nachweisverordnung sollen insgesamt sicherstellen, dass die Entsorgung der gefährlichen Abfälle ordnungsgemäß erfolgt und die Stoffströme nachvollziehbar bleiben. Dem wird nur genügt, wenn die zuständige Behörde die Begleitscheine auf ihre Richtigkeit prüft, indem sie die Übereinstimmung von Entsorgungsnachweis und Begleitschein kontrolliert“, führt das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in seinem Urteil vom 10. Dezember 2014 aus (siehe Kasten). Darin wird bestätigt, dass die Erhebung von sogenannten Begleitscheingebühren durch die SAM rechtmäßig ist.

Die seit Juli 2012 geltende neue Gebührenregelung sieht vor, dass alle Aufwendungen der SAM nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berücksichtigt werden. Dabei kann auch die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Kostenschuldner in Betracht gezogen werden. Dementsprechend gilt, dass für die Überwachung der Entsorgung nachweispflichtiger Abfälle zunächst eine Gebühr für die sogenannte **Vorabkontrolle (Entsorgungsnachweis)** und anschließend weitere Gebühren für die sogenannte **Verbleibskontrolle (Begleitscheine)** erhoben werden. Dabei ist pro Begleitschein eine Gebühr von fünf bis zehn Euro zu erheben.

Diese Verbleibskontrolle stelle einen wesentlichen Teil des einheitlichen Kontroll- und Über-

Die nächsten SAM-Seminare:

17.03.2015 Abfall als Gefahrgut

21.04.2015 PIUS

21.05.2015 Einsparpotenziale Kfz-Branche

25.06.2015 11. Fachtagung Abfallrecht

Informationen und Anmeldung unter

www.sam-rlp.de/seminare

Der Rechtsstreit

Die SAM hatte bei der Klägerin Gebühren in Höhe von 668,78 € für 103 Begleitscheine geltend gemacht, wogegen diese voringing. Das Verwaltungsgericht Mainz wies die Klage am 22.11.2013 ab, woraufhin die Klägerin Berufung einlegte. Diese wurde nun vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen. Das Urteil ist im [Internet](#) nachlesbar. Eine Revision dagegen wurde nicht zugelassen.

Rechtsgrundlagen:

- [Kreislaufwirtschaftsgesetz](#)
- [Nachweisverordnung](#)
- [Gebührenregelung der SAM](#) (vom 01.07.2012)
- [§ 9 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz](#) (früher Landesabfallwirtschaftsgesetz)
- [Anlage zur Landesverordnung über die Kosten der Zentralen Stelle](#) (hier: lfd. Nr. 3.1)

wachungsvorgangs gemäß der Nachweisverordnung dar, befand das OVG in seinem Urteil. Hierfür dürfe die SAM eine Gebühr erheben. Die insoweit vorgegebene Rahmengebühr von fünf bis zehn Euro je Begleitschein sei mit den gesetzlich vorgegebenen Bemessungsgrundsätzen vereinbar und verstoße nicht gegen gebührenrechtliche Grundsätze. Die von der SAM zur konkreten Anwendung des Gebührenrahmens gewählte Mengenstaffelung sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Insoweit sei ein nachvollziehbarer Berechnungsmodus gewählt worden, der nicht sachwidrig sei und keine Willkür erkennen lasse, so die Richter.

Dr. Olaf Kropp,
Justitiar,

Telefon: 06131 98298-46,

E-Mail: olaf.kropp@sam-rlp.de

Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: info@sam-rlp.de, www.sam-rlp.de
Redaktion: Nadja Anthes-Ploch · Vertrieb als E-Mail-Newsletter